

Schulordnung der Deutschen Schule Shanghai

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Anwendungsbereich
- 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 1.3 Zweck der Schulordnung
- 1.4 Weitere Ordnungen

2. Stellung des Schülers in der Schule

- 2.1 Rechte des Schülers
- 2.2 Pflichten des Schülers
- 2.3 Schülermitwirkung

3. Eltern und die Schule

- 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- 3.2 Elternmitwirkung

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

- 4.1 Anmeldung
- 4.2 Aufnahme und Abmeldung
- 4.3 Entlassung

5. Schulbesuch

- 5.1 Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen
- 5.2 Schulversäumnisse
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

- 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
- 6.2 Hausaufgaben
- 6.3 Versetzung

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

- 8.1 Aufsichtspflicht
- 8.2 Versicherungsschutz und Haftung

9. Gesundheitspflege in der Schule

10. Schuljahr, Schulfahrten

- 10.1 Das Schuljahr
- 10.2 Schulfahrten

11. Bestimmung über volljährige Schüler

12. Behandlung von Einsprüchen

Anlagen

1. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweis, Täuschungshandlungen

2. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die "Schulordnung der Deutschen Schule Shanghai" folgt den Leitsätzen des "Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der "Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" vom 18. Januar 1979 in den jeweils gültigen Fassungen. Sie wurde vom Vorstand des Deutschen Schulvereins Schanghai am 23/01/96 in Kraft gesetzt.

1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten. Darüber hinaus stellt sich die Schule die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache der Volksrepublik China vertraut zu machen, sowie im Rahmen des Möglichen durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern.

Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und Werte, zu Toleranz und zur Achtung der Überzeugung anderer erziehen. Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation orientieren sich an den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland getroffenen Regelungen. In der Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6) und in der Sekundarstufe I (Klassen 7 bis 10) wird nach gymnasialen Richtlinien unterrichtet. Real- und Hauptschüler werden durch binnendifferenzierende Maßnahmen gefördert. Ihre Leistungen werden differenziert beurteilt.

1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.4 Weitere Ordnungen

Die Schule erstellt weitere Ordnungen (z. B. Hausordnung, Ordnung für die Schülermitwirkung, Ordnung für die Elternmitwirkung, Kindergartenordnung).

2. Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrages der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen. Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren und
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen. Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

3. Eltern und die Schule

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet hierzu Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.

Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten.

Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein, dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2 Elternmitwirkung

Die Eltern sind verpflichtet dem Verein beizutreten. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken und am Vereinsleben teilzunehmen. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins.

Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und einem Gesamtelternbeirat (vergl. Ziffer 1.4).

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Voraussetzung für die Aufnahme von Schülern ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Deutsche Schüler, deren Erziehungsberechtigte/r nicht im Sitzland wohnen, werden in der Regel nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler. In begründeten Fällen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulvereinsvorstand für Schüler der Klassen 1 bis 8. Für Schüler ab Klasse 9 wird der Antrag der Erziehungsberechtigten mit einer Stellungnahme des Schulleiters der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen zur Entscheidung vorgelegt.

Für die Aufnahme eines Schülers in die erste Klasse ist neben der Beherrschung der deutschen Sprache der vorherige Besuch eines Kindergartens in den beiden, der Einschulung in die Grundschule vorausgehenden Schuljahren obligatorisch. Lediglich in hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Aufnahmebedingung abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Abstimmung mit dem Vorstand des Schulvereins. Diese Richtlinien für die Aufnahme von Schülern wurden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt und dem Auswärtigen Amt zur Zustimmung vorgelegt.

Bei der Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis, wenn er während des Schuljahres die Schule verlässt.

4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme von weiterem Schulbesuch ausgeschlossen wird. Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5. Schulbesuch

5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich in Kenntnis. Bei der Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche, von den Eltern unterschriebene Mitteilung vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die Eltern übernehmen die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

5.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Eine Befreiung vom Sportunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern gestellt wird. Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder Teilen des Sportunterrichts (z. B. Schwimmunterricht) kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Arzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird. Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Gesamtkonferenz trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen (Anlage I).

6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind der Jahrgangsstufe und dem Leistungsvermögen anzupassen.

Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. der Jahrgangsstufenleiter sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und regelmäßig kontrolliert.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Diese Ordnung wird dem Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland zur Zustimmung vorgelegt.

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler in ihrer sozialen Verantwortung gestärkt werden. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Der Schulträger schließt eine Haftpflichtversicherung für seine Lehrer, Angestellten und Arbeiter ab. Die Höhe dieser Haftpflichtversicherung richtet sich nach den Bestimmungen für die öffentliche Haftung der VR China.

Die Eltern sind daher gehalten, Unfall- und Haftpflichtversicherung für den Schulweg, den Schulaufenthalt und für etwaige andere Risiken aus eigenen Versicherungen abzudecken.¹

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, wird keine Haftung übernommen.

9. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen.

10. Schuljahr, Schulfahrten

10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

¹ Aufgrund bestehender Regelungen der VR China lehnen ausländische Versicherer bislang Anträge auf Versicherungsschutz für die Deutsche Schule Shanghai ab. Der Schulträger wird bei Angebot von anderen Möglichkeiten die Haftung für den Schulweg übernehmen.

10.2 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

11. Bestimmung über volljährige Schüler

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen.

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

1. Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.
2. Wird von Erziehungsberechtigten gegen einen Beschluss der Versetzungskonferenz Einspruch erhoben, so entscheidet die Gesamtkonferenz, ob dem Einspruch stattgegeben wird. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird der Beschluss der Versetzungskonferenz durch eine Entscheidung der Gesamtkonferenz ersetzt.
3. Entsprechend wird bei allen anderen Einsprüchen Erziehungsberechtigter gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz verfahren.

Diese Schulordnung wurde in ihrer geänderten Fassung von der Gesamtkonferenz beraten und am 24.9.2001 vom Vorstand des Schulvereins „Deutsche Schule Schanghai e. V.“ beschlossen. Sie ersetzt die Schulordnung vom 23.1.1996.

Sie wird nach Zustimmung des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) – erfolgt im März 2002 – vom Vorstand mit Wirkung vom 21.5.2002 in Kraft gesetzt.

Shanghai, den 21. Mai 2002

Für die Gesamtkonferenz

Schulleiter

Für den Schulvereinsvorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Anlage I zur Schulordnung der Deutschen Schule Shanghai

Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweis, Täuschungshandlungen

1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplans, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistungen vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Die Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. Noten- und Punktsystem

Soweit die Schule nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	1	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	2	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	3	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	4	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend	6	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der neugestalteten gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktsystem.

Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15 / 14 / 13	Punkte je nach Notentendenz	Note 1
12 / 11 / 10		Note 2
9 / 8 / 7		Note 3
6 / 5 / 4		Note 4
3 / 2 / 1		Note 5
0		Note 6

3. Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

4. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

Klassen- oder Kursarbeiten werden in der Regel angekündigt. Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

5. Stufenbezogene Hinweise

In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn anderenfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der Aufsicht führende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungsversuchen angewendet werden.

Hierfür kommen in Betracht:

- Ermahnungen und Anordnungen einer der nachstehend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen - und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend".

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend".

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

Anlage II zur Schulordnung der Deutschen Schule Shanghai

Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erzieherische Maßnahmen können sein:

1. Mündlicher Tadel
2. Ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Eintragung ins Klassenbuch
2. Schriftlicher Verweis
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. Befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung max. 12 Schultage)
5. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler- bei den Maßnahmen nach Nr. 4 bis 7 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung der Ordnungsmaßnahmen

- Nr. 1 und 2 trifft der einzelne Lehrer
- Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz bzw. die Jahrgangsstufenkonferenz
- Nr. 6 und 7 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme von 1 und 2, sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.